

Ein Uebereinkommen zwischen Deutschland und Italien.

Nach dem Berner „Bund“ sind zwischen Deutschland und Italien folgende Vereinbarungen getroffen worden: Den Deutschen in Italien und den Italienern in Deutschland wird der Schutz ihrer Person und ihres Eigentums nach Maßgabe der in beiden Staaten bestehenden Gesetze und Rechtsgrundsätze gewährleistet. Sie dürfen sich weiterhin im Lande frei aufhalten, ausgenommen in den von den zuständigen Behörden bezeichneten Gebieten und Ortschaften sowie vorbehaltlich der Beschränkung durch Polizeimaßnahmen, die ihnen gegenüber im Interesse der Staatsicherheit und öffentlichen Ordnung und im Interesse ihrer persönlichen Sicherheit etwa zur Anwendung gebracht werden. Sie erhalten die Erlaubnis, das Land innerhalb der gegebenen Frist und auf den Wegen, die von den zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen bestimmt werden, zu verlassen; ausgenommen sind nur aktive und verabschiedete Offiziere sowie Personen, die wegen gemeiner Verbrechen verfolgt oder verurteilt sind. Abreisende haben das Recht, ihr persönliches Eigentum mit sich zu nehmen, soweit die Ausfuhr nicht nach allgemeinen Bestimmungen verboten ist. Die Deutschen in Italien und die Italiener in Deutschland unterliegen auch weiterhin dem Genuß ihrer Privatrechte sowie der Befugnis, ihre Rechte gerichtlich geltend zu machen. Ihr Privatunternehmen wird daher keiner Art von Sequestration oder Liquidation unterworfen, außer den durch die bestehenden Gesetze vorgesehenen Fällen. Auch sollten sie nicht gezwungen werden, ihr Grundeigentum zu verändern. Patente oder sonstige Schutzrechte, die Deutschen in Italien oder Italienern in Deutschland zustehen, werden nicht als nichtig erklärt werden.

Daß zwischen Deutschland und Italien der Kriegszustand noch nicht besteht, geht dabei aus einer Bemerkung hervor, die Berliner Blätter gleichlautend bringen, daß nämlich das vom Berner „Bund“ veröffentlichte Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Italien zum gegenseitigen Schutze der Personen und des Eigentums für den Kriegsfall getroffen worden ist und gegebenenfalls seinerzeit im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht werden wird. Es ist bekannt, daß Fürst Bülow dieses Abkommen kurz vor dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen vereinbart hat.